



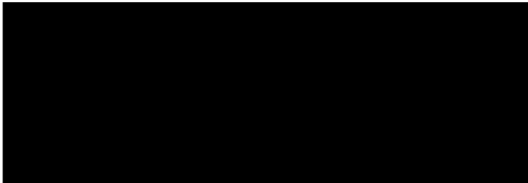
STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt

Fachbereichsleiter

Stadt Essen · Fachbereichsleitung 32 · 45121 Essen



13.01.2023

**Information nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
Ihre E-Mails vom 06. und 08.12.2022**

Sehr geehrter 

Ihre E-Mails aus Dezember 2022 habe ich in Ergänzung Ihrer Anträge vom 11.10.2022 und 01.11.2022 mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Gerne erläutere ich Ihnen mein Schreiben vom 24.11.2022 näher, wobei ich mich auf die seinerzeitige Nummerierung beziehe.

(1) Eine Liste aller Verwarnungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten (ugs. "Knöllchen"), die im August 2022 in der Stadt Essen bereits durch das Ordnungsamt der Stadt Essen ausgesprochen wurden.

Ich bitte darum, die Liste in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen, z.B. CSV. Falls das nicht möglich ist, bitte ich um ein PDF.

Die Liste soll enthalten:

- Datum
- Tatort
- Tatbestandsnummer(n) der festgestellten Ordnungswidrigkeit(en)

Wenn die Möglichkeit besteht, folgende Informationen hinzuzufügen, ohne die Datensätze manuell zusammen zu tragen, bitte ich Sie, diese ebenfalls hinzuzufügen:

- Uhrzeit
- Fahrzeug Fabrikat
- Fahrzeug Farbe
- Genauer Tatort, z.B. Geokoordinaten oder Straße + Hausnr.

Wie Sie bereits durch die Zusendung einer entsprechenden Liste gesehen haben, enthält diese folgende Angaben:

- Datum und Uhrzeit
- Tatort
- Tatbestandsnummer(n)
- Herkunft der Anzeige (Ordnungsamt, Drittanzeige)

Die Daten werden aus der Fachanwendung extrahiert. Die Liste muss dann allerdings noch aus datenschutzrechtlichen Gründen um einige Angaben, wie z.B. Kennzeichen, Halterdaten, aber auch User-/Mitarbeiter-Daten manuell



bereinigt werden.

Der Aufwand ist überschaubar und Bestandteil der Gebühr in Höhe von insgesamt 100 Euro.

Angaben zum Fabrikat und zur Farbe des Fahrzeuges können hingegen grundsätzlich nicht gemacht werden. In Essen besteht keine Vorgabe für die Außendienstkräfte, diese Daten zu erfassen. Insofern liefert eine systemtechnische Abfrage, die diese Angaben beinhalten würde, nie eine vollständige Liste aller Verwarnungen. Es müssten verschiedene Abfragen erfolgen, die verschiedenen Listen manuell abgeglichen, zusammengeführt und doppelte Einträge gelöscht werden. Einige Datensätze wären ggfls. zwecks Abgleichs gezielt aufzurufen. Dies stellt einen außerordentlichen Verwaltungsaufwand dar, der in die im Schreiben vom 24.11.2022 aufgeführte Gebühr in Höhe von 1.000 € eingeflossen ist.

Diese vorgenannten Ausführungen treffen gleichermaßen auf die Punkte (4) und (5) zu.

(2) Wie viele Fahrzeuge wurde im August 2022 durch das Ordnungsamt abgeschleppt? Wie viele umgesetzt?

(6) Wie viele Fahrzeuge wurde im September 2022 durch das Ordnungsamt abgeschleppt? Wie viele umgesetzt?

Diese Angaben können Ihnen ohne großen Verwaltungsaufwand mitgeteilt werden.

Im August 2022 wurden seitens des Ordnungsamtes 565 Fahrzeuge abgeschleppt, im September 2022 waren es 535 Fahrzeuge.

Das Ordnungsamt setzt jedoch keine Fahrzeuge um bzw. veranlasst keine Umsetzung eines Fahrzeuges.

(3) Wie viele Drittanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sind im August 2022 eingegangen? In wie vielen Fällen haben Sie daraufhin eine Verwarnung ausgesprochen?

Die Anzahl der Drittanzeigen, die in einem Monat eingegangen sind, kann ohne großen Aufwand angegeben werden.

Der zweite Teil Ihrer Frage ist hingegen wiederum nur mit außerordentlichem Verwaltungsaufwand zu beantworten. Es wird keine Statistik geführt, wie viele Drittanzeigen zu einer Verwarnung führen. Das System sortiert die Drittanzeigen bei den Abfragen zudem nach dem Tatdatum, so dass eine Zuordnung zum Eingangsdatum einer Drittanzeige nicht gegeben ist. Es müsste in allen Fällen eine manuelle Überprüfung erfolgen, um eine genaue Zuordnung vornehmen zu können.

Der Aufwand ist daher in die Gebühr von 1.000 Euro eingerechnet worden.

Die grundsätzliche Angabe, ob eine Ordnungswidrigkeit auf eine Drittanzeige beruht, ist Bestandteil der Liste zu den Punkten (1) und (2).

Diese Angaben treffen gleichermaßen auf Punkt (7) zu.

Zusammenfassend halte ich fest, dass einige Auskünfte mit geringem Verwaltungsaufwand bereitgestellt werden können. Für diese Auskunftserteilung würde

eine Gebühr in Höhe von 100 Euro je Antrag (Monat) berechnet werden (§ 11 IFG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) gem. Punkt 1.2 der Anlage).

Für die Informationen, die nur mit einem außerordentlichen Verwaltungsaufwand zusammengetragen und aufbereitet werden können, würde eine Gebühr in Höhe von 1.000 Euro je Antrag (Monat) berechnet werden (§ 11 IFG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) gem. Punkt 1.3.3 der Anlage).

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag vollständig oder teilweise bzgl. der begehrten Informationen aufrechterhalten und sich zur Übernahme der Gebühren bereit erklären.

Darüber hinaus haben Sie die Veröffentlichung der Daten im OpenData Portal angeregt. Hier handelt es sich um einen verwaltungsinerten Abstimmungsprozess, der nicht allein dem Ordnungsamt obliegt, so dass ich hierzu keine näheren Auskünfte erteilen kann.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen unseren Standpunkt näher erläutert zu haben. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen in meinem Schreiben vom 24.11.2022.

